

5. Dezember 2012 FIN C

1743

Lohnmassnahmen 2013: Grundsatzentscheid

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 31. Oktober 2012 (RRB-Nr. 1561), im Voranschlag 2013 keine Mittel für Lohnmassnahmen einzustellen, und unter Berücksichtigung der Diskussionen und Beschlüsse des Grossen Rates in der Novembersession 2012 zum Voranschlag 2013, beschliesst der Regierungsrat:



1. Auf den 1. Januar 2013 werden für das Kantonspersonal und auf den 1. August 2013 für die Lehrkräfte Lohnmassnahmen im Umfang von 0.4 Prozent der Gehaltssumme umgesetzt. Diese werden finanziert aus den Rotationsgewinnen. Die Verteilung dieser Mittel auf die Mitarbeitenden erfolgt mittels Gehaltsstufen und gestützt auf die Bestimmungen des Leistungsaufstiegs.
2. Dem Kantonspersonal und den Lehrkräften wird ab 1. Januar 2013 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Damit bleibt die Basis für die Berechnung der Gehaltsansätze unverändert auf dem Stand 2012.
3. Für das Jahr 2013 stehen keine ordentlich budgetierten Mittel für Lohnmassnahmen zur Verfügung. Den subventionierten Institutionen können damit keine Mittel für Lohnmassnahmen zugeteilt werden.
4. Die Familienzulagen richten sich nach den Ansätzen gemäss Art. 76 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) und betragen für das Jahr 2013 jährlich 2'760 Franken (Kinderzulagen) bzw. 3'480 Franken (Ausbildungszulagen). Sie werden in zwölf Monatsraten ausgerichtet.
5. Die Betreuungszulage richtet sich nach den Ansätzen gemäss Art. 79a PV und beträgt für das Jahr 2013
 1. bei einem zulagenberechtigten Kind 3'000 Franken,
 2. bei zwei zulagenberechtigten Kindern 2'160 Franken,
 3. bei drei zulagenberechtigten Kindern 1'320 Franken,
 4. bei vier zulagenberechtigten Kindern 480 Franken.

Die Ausrichtung erfolgt in zwölf Monatsraten.

6. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Personalverbände (BSPV, VPOD und LEBE) vor der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und dem Personal über diesen Entscheid zu informieren.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle und die Justizleitung

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a cursive name that appears to be 'Reg'.